



WF KLINGEN e.V.

Vereinsatzung Wanderfreunde Klingen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Klingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 86551 Aichach-Klingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977(AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



Fußball



Tennis



Stockschißen



Damen-
gymnastik



WF KLINGEN e.V.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Rückfluß von Bar- oder Sacheinlagen ist nicht vorgesehen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

- Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme, durch Beitrittserklärung nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen vom Vorstand abgelehnt werden. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.
Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Vorbehaltlich der Forderungen des Vereins an den Ausscheidenden (z.B. Beiträge, Ersatzleistungen oder dergleichen), endigen zu diesem Zeitpunkt die beiderseitigen Rechte und Pflichten.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Der entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

- Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.



Fußball



Tennis



Stockschützen



Damen-
gymnastik



WF KLINGEN e.V.

- Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§5

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuß
- Die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand besteht aus dem:

- | | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden | 3. Vorsitzenden |
| Schriftführer | Vereinskassier | |

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für dem Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.



Fußball



Tennis



Stockschißen



Damengymnastik



WF KLINGEN e.V.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Geschäften, mit einem Geschäftswert bis 10.000,- Euro für den Einzelfall berechtigt ist, jedoch nicht zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vereinsausschuß zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- den Vereinsjugendleitern
- den Stellvertreter des Vereinskassiers
- den Stellvertreter des Schriftführers
- den Ehrenvorstand

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.



Fußball



Tennis



Stockschützen



Damengymnastik



WF KLINGEN e.V.

Die Einberufung/Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in der Aichacher Nachrichten und Aichacher Zeitung. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt Mittels Aushang, spätestens 1 Woche vor der Versammlung, am Vereinsheim.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 3 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß(Kassenprüfer), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl-und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf (oder Handaufheben), es sei denn, daß von mind. zehn Prozent der Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Wird in der Mitgliederversammlung der Vorstand und / oder der Vereinsausschuß neu gewählt, so ist darüber eine Wahlniederschrift durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlvorstand aufzunehmen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.



Fußball



Tennis



Stockschützen



Damen-
gymnastik



WF KLINGEN e.V.

§10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieses Beitrages sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen, welche in einer Beitragsordnung festgelegt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts - und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Aichach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



Fußball



Tennis



Stockschützen



Damen-
gymnastik



WF KLINGEN e.V.

§14

Mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung, erkennt das Mitglied die Satzung der „Wanderfreunde Klingen e.V.“ an.

§15

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.01.2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig werden damit alle vorherigen Vereinssatzungen der Wanderfreunde Klingen e.V. außer Kraft gesetzt.

Unterschrift vom Vorstand und weiteren 8 Ausschußmitgliedern:

Vorstand

- 1. Vorstand: [Signature] (Reich Gerhard)
- 2. Vorstand: [Signature] (Mangold Ernst)
- 3. Vorstand: [Signature] (Bardreckl Wolfgang)
- Schriftführer: [Signature] (Büchler Eugen)
- Vereinskassier: [Signature] (Leopold Josef)

Ausschußmitglieder

- 1. [Signature]
- 2. [Signature]
- 3. [Signature]
- 4. [Signature]
- 5. [Signature]
- [Signature]



Fußball



Tennis



Stackschützen



Damen-gymnastik



WF KLINGEN e.V.

- 6. Oswald Barakel
- 7. Andreas Michael
- 8. [Signature]

Klingen, den 06. Januar 2002



Fußball



Tennis



Stockschißen



Damen-
gymnastik